

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 8/01 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Rheinland-Pfalz,
Theodor-Heuss-Straße 1, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2001 durch den Vorsitzenden Richter K u m m e r sowie die Richter Prof. Dr. B ü r c k und D a u beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. Juni 2001 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde der Klägerin entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) muß in der Beschwerdebegründung einer der in § 160 Abs 2 SGG aufgezählten Revisionszulassungsgründe hinreichend bezeichnet, dh schlüssig dargetan werden. Daran fehlt es hier.

Soweit eine Beschwerde - wie hier - darauf gestützt wird, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist in der Beschwerdebegründung die zu entscheidende Rechtsfrage klar zu bezeichnen und anzugeben, weshalb die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Insbesondere muß der Beschwerdeführer darlegen, daß die Rechtssache klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich, ist, so daß hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts erwartet werden kann (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 39 und 53).

Die Klägerin hält folgende Rechtsfragen für grundsätzlich bedeutsam (sinngemäß):

1. Verstößt § 1 Abs 3 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) gegen das Grundgesetz (GG), insbesondere gegen dessen Art 2 Abs 1, 14 Abs 1, 12, 3 Abs 1 und 6 Abs 1, indem er Ehegatten von Landwirten ohne Rücksicht darauf der Versicherungspflicht unterwirft, ob sie in irgendeiner Form in der Landwirtschaft mitarbeiten?
2. Fallen unter den Begriff "vergleichbares Einkommen" im Befreiungstatbestand des § 3 Abs 1 Satz 1 ALG jegliche Einkünfte, insbesondere auch solche aus Vermietung und Verpachtung, oder nur Einkünfte aus einer Tätigkeit?

Es bedarf keines Revisionsverfahrens, um die von der Klägerin gestellten Fragen zu beantworten. Die revisionsgerichtliche Klärungsbedürftigkeit der ersten Frage entfällt, weil der Senat sie bereits beantwortet hat (BSGE 81, 294, 296 ff = SozR 3-5868 § 1 Nr 1; BSGE 83, 145, 148 ff = SozR 3-5868 § 1 Nr 2). Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, daß das Revisionsgericht in den einschlägigen Entscheidungen noch Fragen offengelassen hätte, daß sich inzwischen neue Fragen stellen oder daß den Urteilen begründet widersprochen worden wäre.

Die zweite Frage ist revisionsgerichtlich nicht klärungsbedürftig, weil sie praktisch außer Zweifel steht. Anders als von der Klägerin gewünscht, hat der Gesetzgeber nicht irgendwelche anderen als die ausdrücklich in § 3 Abs 1 Nr 1 genannten Einnahmen (Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen) für eine Befreiung von der Versicherungspflicht ausreichen lassen, sondern nur den beiden genannten "vergleichbare" Einkommen. Damit fordert er für eine Gleichstellung dasjenige, was den genannten Einkommen gemeinsam ist: Eine auf Einkommenserwerb gerichtete Tätigkeit als Einkommensquelle. Daran fehlt es



bei Einkünften aus Kapitalvermögen ebenso, wie bei dem von der Klägerin bezogenen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)